

GOZ-Frage des Monats

Perkussionstest-Berechnung

*Ich lese jetzt ständig vom Perkussionstest ...
Mal lese ich, er soll nach ä399 abgerechnet werden, ein anderes Mal nach 0070 GOZ und dann wieder, dass man das analog berechnet. Können Sie mir bitte weiterhelfen?*

Die Empfehlung, für einen Perkussionstest die Geb.-Nr. 399 GOÄ anzusetzen, ist uns bekannt. Wir vertreten diese Berechnungsweise jedoch nicht.

Ein Perkussionstest liefert zum einen durch Klangvergleich eine Information dahingehend, ob ein Zahn erkrankt sein könnte und zum anderen eine Information über Schmerzempfinden beim Klopfen, was ebenfalls auf eine Zahnerkrankung hinweisen kann.

Die Geb.-Nr. 399 GOÄ: „Oraler Provokationstest, auch Expositionstest bei Nahrungsmittel- oder Medikamentenallergien - einschließlich Überwachung zur Erkennung von Schockreaktionen“ ist zwar Zahnärzten formal zugänglich, steht aber im

Kontext zu Allergietests und dergleichen. Auch die Bewertung der ä399, die mit 200 Punkten (26,81 €, 2,3-fach) viermal höher ist als die der Geb.-Nr. 0070 GOZ (50 Punkte, 6,47 €, 2,3-fach), wäre unverhältnismäßig, da der Aufwand für einen Klopfest sicher nicht viermal höher ist als der für die Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest. An der Unverhältnismäßigkeit der Bewertungen (0070/ä399) und der Zuordnung im Gebührenverzeichnis der GOÄ kann man ablesen, dass mit der ä399 kein Klopfest gemeint sein kann.

Ein Klopf- oder Perkussionstest wäre mit der zugrundeliegenden Untersuchung, z. B. nach Geb.-Nr. 5 GOÄ, „symptombezogene Untersuchung“ oder mit der Gebühr für eine eingehende Untersuchung nach Geb.-Nr. 0010 GOZ abgegolten, löst aber keine gesonderte Gebühr aus.

Daniel Urbschat
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte



Wir beantworten gern auch
Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248